

## STATUTEN

### «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland»

#### Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Unter dem Namen «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Zürich, Schweiz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1) Die Vision von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland»:  
«Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» ist die führende Plattform für die digitale Transformation der Schweizer Bau- und Immobilienwirtschaft.
- 2) Die Mission von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland»:
  - Wir steigern die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bauwirtschaft
  - Wir sind der Think Tank der Branche und vermitteln Best Practice neutral und unabhängig
  - Wir leisten einen Beitrag zu Regulierung und Standardisierung, national und international

Die Mission soll insbesondere erreicht werden durch:

- **Verbindungen:** Kooperationen mit nationalen Organisationen / Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette von Bauwerken.
  - **Verständigung:** Online-Medien, Medienarbeit, Veranstaltungen, usw.
  - **Anwendung:** Konsolidierung von «Practice» aus laufenden Projekten und kontinuierliche Weiterentwicklung zu «Best Practice», die als Grundlage für die Regulierung und Standardisierung dienen.
  - **Austausch:** Förderung des Austausches über die gesamte Wertschöpfungskette mit Fokus auf einen koordinierten und effizienten Weg der Schweizer Bau- und Immobilienwirtschaft in die Digitalisierung; Erfahrungsaustausch in themenbezogene Arbeitsgruppen, kooperative Entwicklung von Projekten und Publikationen.
  - **Services:** Bereitstellung von Services, die der gesamten Schweizer Bau- und Immobilienwirtschaft zur Verfügung stehen.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden. Der Verein strebt keinen Gewinn an und betreibt kein kaufmännisches Gewerbe. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### Artikel 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Vision und Mission von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» einverstanden und unterstützt diese. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Nichtbezahlung der Beiträge oder Untergang der Firma. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstandsausschuss beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitglieds nicht den Vereinsinteressen oder dem Schweizer Gesetz entspricht. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss schriftlichen Rekurs einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste, ordentliche Generalversammlung über den definitiven Ausschluss.
- 4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens oder Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge. Hat das Mitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft an Arbeitsergebnissen des Vereins mitgewirkt, besteht weder während der Mitgliedschaft noch danach ein Anspruch des Mitglieds auf diese Arbeitsergebnisse oder Rechte daran. Sämtliche Arbeitsergebnisse und Rechte daran gehören uneingeschränkt dem Verein.

#### **Artikel 4 Beiträge**

- 1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch die Mitgliederbeiträge sowie durch projektbezogene oder freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge durch die Verabschiedung einer Beitragsordnung fest.
- 3) Die Mitglieder haften für vergangene oder künftige Vereinsschulden nur im Umfang ihres Mitgliederbeitrages.

#### **Artikel 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (GV),
- der Vorstand (VS),
- der Vorstandsausschuss (VSA) und
- die Revisionsstelle (RS).

#### **Artikel 6 Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich und auf drei Amtsperioden beschränkt.
- 2) Sie genehmigt die Jahresrechnung und Berichte der Organe und erteilt ihnen Entlastung. Sie ist zuständig für die Abänderung oder Ergänzung der Statuten. Sie fasst Beschlüsse über alle ihr von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- 3) Eine ordentliche Generalversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und die Traktandenliste enthalten. Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, oder kann auf schriftliches Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden, sofern ein solches Begehren unter Anführung des Ziels, an den Vorstand gestellt wird.
- 4) An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertreter sind durch eine schriftliche Vollmacht des eingetragenen Mitglieds stimmberechtigt.
- 5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist.
- 6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- 7) Zur Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse hierzu und an ausserordentlichen Generalversammlungen können nur erfolgen, wenn diese in der entsprechenden Einladung auf der Traktandenliste stehen.
- 8) Bei Beschlüssen über die Entlastung von Organen haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

#### **Artikel 7 Vorstand (VS)**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis maximal 40 Mitgliedern und repräsentiert die Wertschöpfungskette.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Der Vorstand formuliert die strategische Stossrichtung und überprüft diese periodisch.
- 4) Über jede Sitzung des Vorstandes muss ein Beschlussprotokoll geführt werden. Bei Abwesenheit der Geschäftsstelle erfolgt die Protokollierung durch ein Mitglied des Vorstandes.
- 5) Der Vorstand bestimmt einen Vorstandsausschuss.
- 6) Der Vorstand kann einen Beirat (BR) einsetzen und ihm Aufgaben übertragen.

#### **Artikel 8 Vorstandsausschuss (VSA)**

- 1) Der Vorstandsausschuss besteht aus acht bis maximal 12 Mitgliedern.
- 2) Der Vorstandsausschuss wird durch den Vorstand gewählt und aus deren Mitgliedern zusammengesetzt. Der Vorstandsausschuss konstituiert sich selbst.
- 3) Der Vorstandsausschuss genehmigt das Organisationsreglement und definiert die Unterschriftenregelung.
- 4) Der Vorstandsausschuss beauftragt eine Geschäftsstelle mit der operativen Führung des Vereins «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» sowie allenfalls weiterer, vom Vorstandsausschuss bezeichneten laufenden Geschäfte.
- 5) Über jede Sitzung des Vorstandsausschusses muss ein Beschlussprotokoll geführt werden. Bei Abwesenheit der Geschäftsstelle erfolgt die Protokollierung durch ein Mitglied des Vorstandsausschusses.
- 6) Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandsausschusses, des Vorstandes und der Generalversammlung. Er wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder einen Stellvertreter des Vorstandes vertreten.

#### **Artikel 9 buildingSMART Switzerland (bSCH)**

- 1) «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» führt das offizielle, Schweizer Chapter von buildingSMART International. Der Vorstandsausschuss bestimmt Chairperson / Vice-Chair, die das Chapter Board in der Schweiz führen und gegenüber von buildingSMART International vertreten. Chairperson und Vice-Chair müssen im Vorstandsausschuss von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» vertreten sein und erstatten diesem regelmässigen Bericht.
- 2) Mitglieder von buildingSMART International, die das Chapter Switzerland als Bezugsorganisation angeben, sind Mitglied von Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland und mit denselben Pflichten und Rechten ausgestattet wie die direkt bei Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland eingeschriebenen Mitglieder.

- 3) Das Chapter Board ist Bestandteil des Vorstandsausschusses von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland», d.h. der Vorstandsausschuss koordiniert die Mitarbeit in den Gefässen von buildingSMART International und stellt den Informationsaustausch in die Schweiz sicher.
- 4) Des Vorstandsausschusses von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» richtet seine Aktivitäten nach den Zielen von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» sowie dem «Chapter Agreement» von buildingSMART International und sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen.

#### **Artikel 10 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung gewählt und durch den Vorstandsausschuss beauftragt. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sie prüft die vom Vorstandsausschuss vorgelegte Rechnung und erstatten dem Vorstand sowie der Generalversammlung Bericht.

#### **Artikel 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, für diesen Zweck besonders einzuberufenden, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2) Wenn der Verein aufgelöst wird, erhält das buildingSMART Chapter Switzerland das Recht, die Tätigkeiten im Sinne der buildingSMART International weiter zu führen. Arbeiten, Dokumente, geistiges Eigentum und Lizenzrechte, die unter der Arbeit von buildingSMART Switzerland erstellt wurden, dürfen in den neuen Verein unentgeltlich übernommen werden.
- 3) Das Restvermögen geht an eine Nachfolgeorganisation über, sofern diese im Sinne der Ziele von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» weitergeführt wird. Ansonsten wird das Restvermögen einem Kindergarten in einer Schweizer Bergregion gespendet.

## Artikel 12 Inkrafttreten der Statuen

- 1) Die Statuten von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» wurden an der 1. Generalversammlung vom 12. April 2016 beschlossen.
- 2) Die Anpassungen in der Version 1.1 wurden an der 2. Generalversammlung vom 21. April 2017 beschlossen.
- 3) Die Anpassungen in der Version 1.2 wurden an der 3. Generalversammlung vom 12. April 2018 beschlossen.
- 4) Die Anpassungen in der Version 1.3 wurden in einer schriftlichen Abstimmung mit Stichtag 18. September 2020 beschlossen.

Im Namen von Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland



*Markus Weber, Präsident BdCH/bSCH*



*Paul Curschellas, Vizepräsident BdCH / bSCH*



*Birgitta Schock, Chairwoman bSCH*



*Alar Jost, Vice-Chair bSCH*